

8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Bei einer Außerbetriebnahme des gesamten Umspannwerks, wie auch einzelner Betriebseinheiten (z.B. Trafo, Hochspannungsschaltgeräte), werden die Geräte und Anlagenteile durch Fachfirmen fachgerecht zurückgebaut. Die Vorgaben nach §5 Abs. 3 BImSchG werden bei einer Außerbetriebnahme eingehalten.

Es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren hervorgerufen.

Gemäß §35 Abs. 5 BauGB wird für den Fall der dauerhaften Aufgabe des Umspannwerkstandortes für die betroffenen Flächen eine Rückbauverpflichtungsbauart in das Baulastenverzeichnis eingetragen.